

# Reichsgesetzblatt

## Teil I

1935	Ausgegeben zu Berlin, den 23. April 1935	Nr. 44
Tag	Inhalt	Seite
13. 4. 35	Verordnung über die Ausbildung der Gerichtsreferendare in der Verwaltung	545
18. 4. 35	Erste Durchführungsverordnung zur Verordnung über die Überleitung der Sozialversicherung des Saarlandes .....	545
18. 4. 35	Verordnung zur Durchführung und Ergänzung des Gesetzes zur Förderung des Wohnungsbaus .....	546
18. 4. 35	Verordnung über den Zusammenschluß der Kartoffelwirtschaft .....	550
15. 4. 35	Verichtigung .....	552

### Verordnung über die Ausbildung der Gerichtsreferendare in der Verwaltung.

Vom 13. April 1935.

In Ergänzung der Justizausbildungsordnung bestimme ich auf Grund des Artikels 5 des Ersten Gesetzes zur Überleitung der Rechtspflege auf das Reich vom 16. Februar 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 91):

#### § 1

Mit Genehmigung des die Gesamtausbildung leitenden Beamten kann der Referendar die Verwaltungstation bei anderen geeigneten Verwaltungsstellen als den im § 32 der Justizausbildungsordnung vorgesehenen ableisten, insbesondere in einer staatlichen Sonderverwaltung, bei der Reichsleitung, den Gau- und Kreisleitungen der NSDAP, bei sonstigen Körperschaften oder Anstalten des öffentlichen Rechts oder in großen Wirtschaftsbetrieben oder Verbänden.

#### § 2

Die Genehmigung soll nur erteilt werden, wenn eine ordnungsmäßige Ausbildung des Referendars durch sachkundige Anleitung und Aufsicht sichergestellt, eine bestimmte Person als hierfür verantwortlich bezeichnet ist und diese Verantwortung anerkannt hat.

Berlin, den 13. April 1935.

Der Reichsminister der Justiz

In Vertretung

Dr. Freisler

### Erste Durchführungsverordnung zur Verordnung über die Überleitung der Sozialversicherung des Saarlandes.

Vom 18. April 1935.

Auf Grund des § 10 Abs. 1 und des § 42 der Verordnung über die Überleitung der Sozialversicherung des Saarlandes vom 15. Februar 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 240) wird folgendes verordnet:

#### Abchnitt I

##### Allgemeine Vorschriften

#### § 1

Die nach den §§ 5 und 6 der Verordnung über die Überleitung der Sozialversicherung des Saarlandes vom 15. Februar 1935 zuständigen Versicherungsbehörden übernehmen die anhängigen Verfahren nach dem Stande am 1. März 1935.

#### § 2

Das Schiedsamt bei dem bisherigen Knappschafts-oberversicherungsamt in Saarbrücken fällt mit dem 1. März 1935 weg. Seine Aufgaben gehen mit dem gleichen Tage auf das Schiedsamt bei dem Knappschafts-oberversicherungsamt in Bonn über.

#### § 3

§ 15 der Fünften Verordnung zum Aufbau der Sozialversicherung vom 21. Dezember 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 1274) gilt mit der Maßgabe, daß der Beirat spätestens bis zum Ablauf des dritten Monats zu berufen ist, nachdem der Leiter des Versicherungsträgers sein Amt angetreten hat.